



STATUTEN

1. Name und Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Die Sozialdemokratische Partei Täuffelen (SP Täuffelen) ist ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Täuffelen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verhältnis zu übergeordneten sozialdemokratischen Parteiorganisationen

- 2.1 Die SP Täuffelen anerkennt die Statuten, Reglemente und Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Bern und des Regionalverbandes Biel/Bienne Seeland.

3. Zweck

- 3.1 Die SP Täuffelen setzt sich für die Verwirklichung **einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung** gemäss dem Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ein. Sie arbeitet mit den Organisationen (Gewerkschaften, Genossenschaften, Konsumentenvereinigungen usw.) zusammen, die im Speziellen die Interessen der Arbeitnehmer/-innen vertreten und ganz allgemein für lebensfreundliche Verhältnisse eintreten.
- 3.2 Sie setzt sich ein für **soziale Gerechtigkeit**: Gleichstellung der Frauen, Recht auf Arbeit, Schutz der sozial Schwachen, Solidarität mit den Opfern politischer und wirtschaftlicher Unterdrückung, Toleranz und Achtung der Andersdenkenden, Bekämpfung des Rassismus, finanziell tragbare Gesundheitspflege, Chancengleichheit in der Bildung, freie Entfaltungsmöglichkeiten, sozial abgesicherte Marktwirtschaft, Bekämpfung der Ursachen sozialer Missstände (Drogen, Gewalt, Vandalismus) statt Repression allein.
- 3.3 Sie setzt sich ein für die Erhaltung einer **lebensfreundlichen Umwelt**: haushälterische Nutzung des Bodens und der nicht erneuerbaren Energie, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, Förderung des öffentlichen Verkehrs, Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen.

4. Organe

- 4.1 Die Organe der SP Täuffelen sind:
- die Hauptversammlung
 - die Sektionsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/-innen
- 4.2 Zu den Versammlungen und Anlässen der SP Täuffelen werden ausser den Mitgliedern auch die Sympathisanten/-innen und andere Parteifreunde eingeladen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder.



Sozialdemokratische Partei Täuffelen

5. Die Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der Sektion und tagt ordentlicherweise einmal im Jahr, spätestens im Monat März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres und wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 5.2 Der Vorstand kann schriftlich jederzeit eine ausserordentliche HV einberufen. Zudem kann auch ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer solchen durch den Vorstand verlangen.
- 5.3 Alle der SP Täuffelen angehörenden Gemeinderäte/-innen und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an der ordentlichen HV verpflichtet.
- 5.4 Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Die HV ist zuständig für folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/-in
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung des/der Kassiers/-in
 - c. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren/-innen
 - d. Festsetzung des Budgets
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuer gemäss Art.11.2
 - f. Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
 - h. Ersatzwahl von Kommissionsmitgliedern
 - i. Festlegung des Tätigkeitsprogramms
 - j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 8 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - l. Revision der Statuten
 - m. Aufnahme, Ehrung, Austritt, Übertritt und Ausschluss von Mitgliedern

6. Sektionsversammlung

- 6.1 Die Sektionsversammlung (SV) tagt mindestens 2-mal pro Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt in der Regel den Vorsitz. Der Vorstand kann entsprechend den vorliegenden Geschäften zusätzliche Sektionsversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist eine ausserordentliche SV einzuberufen.
- 6.2 Eine Sektionsversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden. Die Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an jeder ordentlichen SV verpflichtet.
- 6.3 Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.



Sozialdemokratische Partei Tüffelen

6.4 Die Sektionsversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl von Delegierten für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage
- b. Verabschiedung von Sektionsanträgen für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage
- c. Bestimmung der Kandidaten für Gemeinderat und Kommissionen sowie Mandate im Verwaltungskreis und Kanton oder auf Bundesebene.
- d. Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidaten bei Wahlen
- e. Beschlussfassung über Parteiparolen bei Abstimmungen
- f. Beschlussfassung über Ausgaben

7. Wahlen und Abstimmungen an HV und SV

7.1

- a. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Statuten (Art.5.5 I) und des Ausschlusses von Mitgliedern (Art.12.5), für welche eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich ist.
- c. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- d. Grundsätzlich sollen nur Mitglieder in Kommissionen und politische Ämter gewählt werden. In besonderen Fällen können auch Sympathisanten/-innen berücksichtigt werden.

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Parteimitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Es betrifft dies:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Sekretär/-in
- Beisitzer/-innen

Die Gemeinderäte/-innen gehören dem Vorstand von Amtes wegen mit Stimmrecht an.

8.2 Der Vorstand vertritt die SP Tüffelen nach aussen und führt rechtsverbindliche Unterschrift gemäss OR. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der HV und SV. Er ist im Rahmen dieser Statuten zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich der HV oder SV vorbehalten sind.



Sozialdemokratische Partei Täuffelen

- 8.3 Der Vorstand ist befugt, den Organen der SP Täuffelen Anträge zu stellen. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, im Rahmen von Art.3 Wirken und Gedeihen der SP Täuffelen zu fördern. Er koordiniert die Tätigkeiten der Organe der SP Täuffelen und orientiert die Mitglieder über deren Tätigkeit.
- 8.4 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über ausserordentlich dringende Ausgaben bis max. CHF 3'000.– pro Jahr beschliessen.
- 8.5 Der Vorstand tagt jeweils vor einer HV oder SV, zusätzlich tritt er nach Ermessen des/der Präsidenten/-in oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Sitzung ist durch den/die Präsidenten/-in, Vizepräsidenten/-in oder Sekretär/in einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 8.6 Die Beisitzer/-innen können zu folgenden Aufgaben herangezogen werden:
- Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten/-innen
 - Verteilung von politischem Informations- und Werbematerial
 - Bildung von Arbeitsgruppen
 - Organisationsaufgaben zur Entlastung des/der Hauptorganisators/-in
 - andere Aufgaben
- Diese Aufgaben führt der/die jeweilige Beisitzer/-in entweder allein oder als Vorsitzende/r einer Arbeitsgruppe aus.

9. Rechnungsrevisoren/-innen

- 9.1 Zwei Revisoren/-innen prüfen jedes Jahr vorgängig der ordentlichen HV die Jahresrechnung. Eine/r verliest an der HV den Revisorenbericht und stellt entsprechenden Antrag. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

10. Information

- 10.1 Die SP Täuffelen betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung

11. Mittel

- 11.1 Die SP Täuffelen bezieht ihre Einnahmen aus Parteibeiträgen, Mandatssteuern, Spenden und Aktionen.
- 11.2 Alle Mitglieder der SP Täuffelen, die ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleiden, haben der Sektion eine Mandatssteuer zu entrichten. Die Besoldung hauptamtlicher Funktionäre, wie Richter/innen, Regierungsstatthalter/innen, usw. unterliegt nicht der Mandatssteuer
- Von allen Entschädigungen sind der Partei 10% zu entrichten, max. CHF 500.–
 - Entschädigungen für Sitzungen, die für das betreffende SP Mitglied mit Lohnausfall verbunden sind, werden in der Höhe des Lohnausfalls nicht besteuert.
 - Entschädigungen bis CHF 100.- entfallen der Mandatssteuer.



12. Mitgliedschaft

- 12.1 Mitglied der SP Täuffelen kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und das Parteiprogramm der SP Täuffelen, des Regionalverbandes, der SP des Kantons Bern und der SP Schweiz.
- 12.2 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die HV oder SV. Personen, welche gleichzeitig einer anderen politischen Organisation angehören, deren Interessen mit denjenigen der SP unvereinbar sind, können nicht aufgenommen werden.
- 12.3 Partei-Jubilare/-innen werden ab 20 Jahre Parteimitgliedschaft alle 5 Jahre mit einem angemessenen Geschenk geehrt.
- 12.4 Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand wenigstens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu melden.
- 12.5 Ein Mitglied, das die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der SP Täuffelen verletzt oder ihrem Ansehen Schaden zufügt, kann vor der HV aus der Partei ausgeschlossen werden. Dieses Geschäft muss in der Traktandenliste aufgeführt sein. Das Mitglied, gegen das sich der Antrag auf Ausschluss richtet, ist mit eingeschriebenem Brief, dem eine Rechtsbelehrung beiliegt, mindestens 8 Tage vor der HV zur Versammlung einzuladen.
- 12.6 Über den Ausschluss nach Art.12.5 entscheidet nach Anhören des/der Betroffenen die HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern.
- 12.7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SP Täuffelen nicht nachkommen, können an der HV auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn nach 6 Monaten der Rückstand trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist.
- 12.8 Mitglieder, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, können beim Vorstand (Kassier/-in) einen vorübergehenden oder dauernden Minimalbetrag beantragen.

13. Sympathisanten/-innen

- 13.1 Die Sektion führt eine Liste von Sympathisanten/-innen, die keine Mitgliederrechte besitzen jedoch als Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden und Informationen zu Abstimmungen, Wahlen und anderen Aktivitäten erhalten. Sie leisten einen Kostenbeitrag, welcher an der Hauptversammlung bestimmt wird.

14. Todesfall

- 14.1 Bei Todesfall wird dem Mitglied an der HV gedacht. Für die Abdankungsfeier bzw. Beerdigung wird jeweils ein Betrag von max. CHF 100.- gesprochen.



Sozialdemokratische Partei Tüffelen

15. Mitgliederbeiträge, Haftung und Verwendung des Vereinsvermögens

15.1 Mitgliederbeiträge, Haftung:

Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

15.2 Verwendung des Vereinsvermögens:

Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Jedes Mitglied kann dem Vorstand jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten.

Diese sind auf die Traktandenliste der nächsten Sektionsversammlung zu setzen.

16.2 Gemäss den Statuten der in Art. 2 aufgeführten sozialdemokratischen Organisationen kann die SP Tüffelen solange nicht aufgelöst werden, als sich mindestens drei Mitglieder einer Auflösung widersetzen.

16.3 Zusätzliche Regelung:

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.

Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton Bern nicht widersprechen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. März 1994 genehmigt. Die überarbeitete Version der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 14. März 2013 genehmigt.

Für die SP Tüffelen

Der Präsident:

sign.

Thomas Schneider

Die Sekretärin:

sign.

Fabienne Stauffer

Anhang 1: Mitgliederbeiträge